

Mittwoch, 9. Dezember 2020
 Nummer 50

GEISINGER MITTEILUNGEN

IM MITTELPUNKT
 VON TERMINEN UND EREIGNISSEN.



Buchensamenernte im Stadtwald

Die heruntergefallenen Samen und Blätter werden mittels ausliegender Netze eingeholt.

Das aufgefangene Material wird gesiebt. Die übriggebliebenen Blätter werden ausgeblasen und das gesiebte Saatgut in Säcke abgefüllt.

Die städtische Forstverwaltung hat wie bereits 2016 eine Forstsamenernte organisiert. In der Abteilung Junghau auf Gemarkung Leipferdingen wurden letzte Woche die Netze eingeholt, die dort seit Anfang Oktober auslagen, um herabfallende Bucheckern aufzufangen. Der Bestand umfasst 23 Hektar und ist im Erntezulassungsregister als Erntebestand zugelassen. Insgesamt sind im Stadtwald sechs Buchen- und ein Lärchenbestand mit einer Gesamtfläche von 74,5 ha im Erntezulassungsregister erfasst. Die Buchen trugen in diesem Jahr sehr viele Samenfrüchte (Bucheckern), man spricht von einem Mastjahr. Zur Ernte werden Netze ausgelegt, die die herabfallenden Samen auffangen. Sind alle Samen herunter gefallen, werden die Netze eingeholt und der Inhalt ausgesiebt. Die so gewonnenen Bucheckern werden in Säcke abgefüllt, gewogen und mit einem Stammzertifikat versehen. Im Stammzertifikat werden unter anderem die genaue Herkunft und das jeweilige Herkunftsgebiet festgehalten. Anschließend werden Proben aus der Ernte einer Genanalyse unterzogen, damit gewährleistet ist, dass die aus dem Saatgut erzeugten Buchensamlinge auch nur im jeweiligen Herkunftsgebiet wieder ausgebracht werden. Hierzu hat die Forstliche Versuchsanstalt Freiburg für jede Baumart Herkunftsgebiete festgelegt. Für jede Ernte wird ein Stammzertifikat ausgestellt, das die Herkunft anhand der Genanalyse dokumentiert. Der gesamte Ernteverlauf, die anschließende Forstpflanzenproduktion und der Vertrieb von Forstpflanzen werden durch die Forstdirektion überwacht.



Sabrina Neitzel vom Kreisforstamt Tuttlingen überwacht die Ernte und stellt das Stammzertifikat aus. Mit auf dem Bild ist Max Neidhard von der ausführenden Fa. Stingel.



Diese Ausgabe erscheint auch online

Stadtverwaltung Geisingen
Hauptstraße 36, 78187 Geisingen
Telefon-Zentrale 07704 807-0, Fax 07704 807-32
E-Mail: info@geisingen.de, Homepage: www.geisingen.de

Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung

Montag: 08.30 - 11.30 Uhr, Dienstag: 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag: 14.00 - 18.00 Uhr, Freitag: 08.30 - 12.15 Uhr

Die Mitarbeiter/-innen erreichen Sie auch außerhalb der Sprechzeiten über die Direktdurchwahl. Darüber hinaus können Sie Termine mit der Verwaltung vereinbaren.



Bürgerbüro.....	807-21/-20
Hauptamt / Standesamt.....	807-34/-39
Hauptamt/Ordnungsamt.....	807-35/-28
BM-Sekretariat / Öffentlichkeitsarbeit.....	807-30
Tourismus / Marketing	807-33
Bauamt*.....	807-48/-42
Kämmerei.....	807-44/-36/-37/-27
Kämmerei - Rechnungsamt.....	807-25
Kämmerei - Steuern und Abgaben.....	807-24
Kämmerei - Stadtkasse.....	807-26/-29
Forstverwaltung*.....	807-40/-41
Bauhof.....	9220926
Jugendreferat.....	01746945355
Landratsamt Tuttlingen.....	07461 926-0

(*Büro: Außenstelle Rathaus, Hauptstraße 15)

Ortsverwaltung Gutmadingen
Telefon 07704 234, E-Mail: gutmadingen@t-online.de
Montag: 09.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag: 18.00 - 21.00 Uhr (19.00 - 20.00 Uhr mit OV*)

Ortsverwaltung Kirchen-Hausen
Telefon 07704 221, E-Mail: kirchen-hausen@t-online.de
Dienstag: 08.30 - 11.30 Uhr,
Donnerstag: 08.30 - 11.30 Uhr, 19.00 - 20.00 Uhr*

Ortsverwaltung Aulfingen
Telefon 07708 388, E-Mail: aulfingen@t-online.de
Montag: 14.00 - 16.30 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr*
Mittwoch: 09.15 - 11.45 Uhr

Ortsverwaltung Leipferdingen
Telefon 07708 364, E-Mail: leipferdingen@t-online.de
Mittwoch 09:00 – 11:30 Uhr und 18:00 – 19:00 Uhr,
Donnerstag: 09:00 – 11:30 Uhr

*mit Anwesenheit des Ortsvorstehers

Hinweis: Änderungen der Öffnungszeiten von der Stadtverwaltung und den Ortsverwaltungen werden unter den jeweiligen Rubriken bekannt gegeben.

Bereitschafts- und Sozialdienste

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Bereitschaft

Die Bereitschaftsdienste an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: Kostenfreie Rufnummer **116117**

Montag bis Freitag 09.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, unter 0711 96589700 oder docdirekt.de (nur für gesetzlich Versicherte)

Apothekennotdienst

Der Notdienst der Apotheke können Sie über die Rufnummer 0800 00 22 8 33 erfahren (Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy) oder unter www.aponet.de nachlesen.

Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Kreisklinikum Tuttlingen:

Montag bis Freitag von 18.00 bis 22.00 Uhr
Samstag sowie Sonn- und Feiertag von 08.00 bis 22.00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst.....01803 222 555-20

Fachärzte.....07461 1787-0

Die Bereitschaftsdienste der Fachärzte sind über die DRK-Leitstelle Tuttlingen zu erfahren.

Sozialdienste

Sozialstation "St. Beatrix" e.V.

Ambulante Kranken- und Altenpflege, Hauswirtschaft, Betreuung, Tagespflege, Pflegeberatung, Betreutes Wohnen usw.
Geisingen.....07704 92233-0

AKA-Team Berling GmbH

Ambulante Kranken-.....07462 8035
und Altenpflege.....oder 0175 5543829

Hospizgruppe & Besuchsdienst Seelsorgeeinheit Kirchthal-Donau

Begleitung für Schwerstkranke, Sterbende und ihre Angehörigen: 07704 6819, 0174 3043933, 0173 2403819, 0176 47209732

Caritasverband07704 922263

Telefonseelsorge.....0800 1110111

Notruf

Polizei (Notruf).....110

- Polizei Immendingen.....07462 94640

- nach Dienstschluss sowie an Sonn- und Feiertagen: Polizei Tuttlingen.....07461 9410

DRK Tuttlingen.....19222

Rettungsdienst, Feuerwehr (Notruf)112

BRANDFALL112

DRK-Krankentransport.....19222

Giftnotrufzentrale.....0761 19240

Strom Energiedienst Netz GmbH

- Störungsnummer07623 92-1818

- Servicenummer07623 92-1800

Gasversorgung

- badenova AG & Co. KG, Tuttlingen07461 9444-0

- Bereitschaftsdienst / Störungsnummer .. 08002 767767

- Servicenummer (kostenlos) 08002 838485

Wasser / Abwasser

- Bereitschaft - städtischer Bauhof07704 9220926

- nach Dienstschluss sowie an Sonn- und Feiertagen0170 9373749

- Verbandskläranlage Immendingen/Geisingen.....07462 6433

Bereitschaft.....0170 8603740



Wasserleitung defekt

In der Engenerstraße musste am letzten Freitag eine Wasserleitung repariert werden.

Über der Wasserleitung verlaufen die ganzen Kabel von Strom und Telefon.

Dank eines Saugbaggers der Fa. Steuer konnte der Bauhof ohne großen Aufwand den Dreck zwischen Kabel und Wasserrohr absaugen und die Leitung dann problemlos reparieren.

Aus dem Rathaus Amtliche Bekanntmachungen



Geisinger Mitteilungen

Der Redaktionsschluss wird vorgezogen

Wegen den Weihnachtstagen wird der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt Nr. 52/53 vorverlegt. Geänderter **Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 52/53 ist am Mittwoch, 16. Dezember 2020.** Beiträge werden **bis 10:00 Uhr** angenommen. Später eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wir bitten um Beachtung.

Personalangelegenheiten

Neue Mitarbeiterinnen in den städtischen Kindertagesstätten

Seit dem 01. Dezember 2020 werden die Teams der städtischen Kindertagesstätten durch zwei neue Mitarbeiterinnen verstärkt.



In der Kindertagesstätte „Am Stadtgraben“ ist Frau Iulia Iatco aus Geisingen als Erzieherin tätig. Zuvor war Frau Iatco bei einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung beschäftigt und konnte bereits einige Jahre Berufserfahrung mit Kindern und Jugendlichen verschiedenster Altersgruppen sammeln.



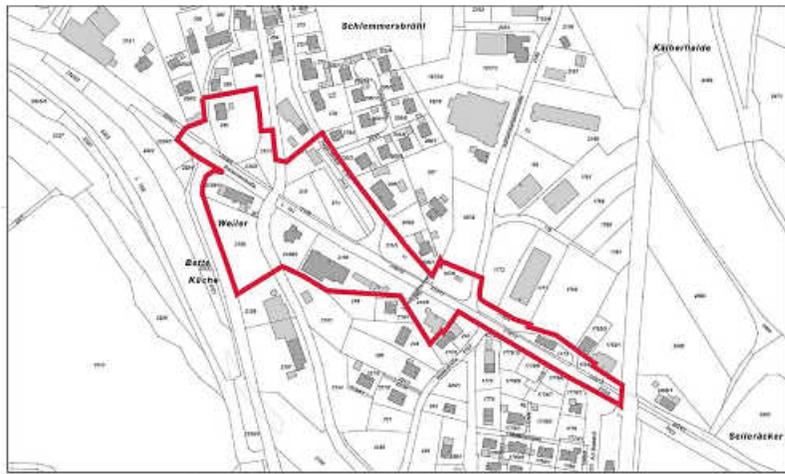
Frau Francesca Thum aus Gutmadingen unterstützt das Team in der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“. Nach Abschluss ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin hat sie sowohl Erfahrung mit über, als auch mit unter Dreijährigen sammeln können. In der KiTa „Villa Kunterbunt“ wird sie überwiegend in der Krippe tätig sein. Wir wünschen Frau Thum und Frau Iatco einen guten Start und viel Freude bei ihren Tätigkeiten in den Kindertagesstätten.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung "Bodenseestraße", Gemarkung Kirchen-Hausen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Geisingen hat am 01. Dezember 2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan der Innenentwicklung "Bodenseestraße", Gemarkung Kirchen-Hausen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt vom 23. November 2020:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geschaffen werden. Durch die Überplanung der Bereiche rechts und links der Bodenseestraße sollen diese nach Möglichkeit nachverdichtet und einer sinnvollen städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim beschleunigten Verfahren keine Umweltprüfung stattfindet.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter der Adresse www.geisingen.de eingestellt.

Geisingen, den 09. Dezember 2020

gez. Martin Numberger

Bürgermeister

Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet "Bodenseestraße", Gemarkung Kirchen-Hausen

Auf Grund von § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen am 01. Dezember 2020 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Bodenseestraße", Gemarkung Kirchen-Hausen wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Plangebiet des Bebauungsplans "Bodenseestraße", Gemarkung Kirchen-Hausen.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Abgrenzungsplan vom 23. November 2020 maßgebend (siehe öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Bodenseestraße").

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Geisingen, 09. Dezember 2020

gez. Martin Numberger

Bürgermeister

POLIZEIVERORDNUNG

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl.S.1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 1. Dezember 2020 verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der 4a StVO und Treppen(Staffeln).
- (3) Grün und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Die Betreiber von Gaststätten und Versammlungsräumen haben darauf hinzuwirken, dass durch die Besucher der Gaststätten und Versammlungsräume, welche sich vor den Gebäuden aufhalten, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen die Nachtruhe anderer nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Öffentliche Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht benützt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV –), bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 9

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 11

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 12

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 13

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 15

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als

dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen.
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 17

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstückbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zufahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 19

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gutlesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zu gekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 3 Satz 2 nicht auf vor Gaststätten und Versammlungsräumen aufhaltende Besucher einwirkt, die unnötigen Lärm verursachen
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 6. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 7. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 8. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt
 9. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 10. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält

11. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 12. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 13. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 14. entgegen § 11 Abs. 4 Bienenstände aufstellt,
 15. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt,
 16. entgegen § 13 Taubenfüttert,
 17. entgegen § 14 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert
 18. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 19. entgegen § 16 öffentlichen Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie die dazugehörenden Einrichtungen verunreinigt, oder die aus der Verunreinigung entstandenen Spuren nicht beseitigt,
 20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 lagert oder nächtigt,
 21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 24. entgegen § 17 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
 25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
 26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
 27. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinder-spielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
 28. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 29. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 30. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
 31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 32. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 33. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 34. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 35. entgegen § 18 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 36. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 37. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 19 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 4 Abs. 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt Geisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Geisingen, den 1. Dezember 2020

gez.

Numberger, Bürgermeister

Christbaumverkauf



Bald ist Weihnachten – Sie können wieder Christbäume erwerben

Auch in diesem Jahr können Sie in der Raumschaft wieder Christbäume kaufen.

Die Verkaufsstellen sind dieses Jahr:

> Geisingen

Verkauf am Freitag, 11. Dezember 2020 im Rahmen des Wochenmarkts (Postplatz) sowie am Samstag, 12. Dezember 2020 am Viehmarkt (Hauptstraße, bei Hl. Kreuz-Kirche).

> Gutmadingen

Verkauf durch die Bläserjugend der Donaumusikanten am Samstag, 12. Dezember 2020 von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Scheune von Fam. Kramer (Zehntgasse 3).

Wochenmarkt Geisingen

Der "Wochenmarkt" findet immer **freitags von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr** auf dem Postplatz in Geisingen statt. Es werden verschiedene und natürliche Produkte, u. a. aus der Region, angeboten.

- Schauen Sie beim Geisinger Wochenmarkt vorbei -



IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadt Geisingen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Rottweil GmbH & Co. KG,
78628 Rottweil,
Durschstraße 70,
Telefon 0741 5340-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Martin Numberger,
78187 Geisingen, Hauptstraße 36,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und

Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:

rottweil@nussbaum-medien.de



Aus dem Gemeinderat

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderats findet am kommenden Dienstag, den 15. Dezember 2020 um 19:30 Uhr im Hans-Sorg-Saal, Stadthalle Geisingen, statt. Hierzu ist die Bevölkerung von Geisingen sowie der Stadtteile recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Frageviertelstunde
 - Fragen und Anregungen der Einwohner
2. Baugebiet „Hanfgarten“, Gemarkung Leipferdingen
 - Umlenungsverfahren
3. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Westäcker“, Gemarkung Gutmadingen
 - Billigung des Planentwurfs und Beschluss über die öffentliche Auslegung
4. Bündelausschreibung Strom
5. Haushalt und Wirtschaftspläne 2021
 - Verabschiedung des Haushaltsplans 2021
 - Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2021
6. Eigenbetrieb Wasserversorgung
 - Ankündigung einer Gebührenanpassung der Wassergebühren zum 01. Januar 2021
7. Digitalisierung der Grundschulen
 - Ermächtigung der Verwaltung zur Auftragsvergabe
8. Bauangelegenheiten
9. Bekanntgaben
10. Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Martin Numberger
Bürgermeister

Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Immendingen / Geisingen

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Die nächste öffentliche Sitzung **des Gemeindeverwaltungsverbandes Immendingen / Geisingen** findet am kommenden Mittwoch, den 16. Dezember 2020 um 19:00 Uhr im der Donauhalle Immendingen statt. Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich ein eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter
2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Solarpark, Geisingen
 - Billigung des Änderungsentwurfs und Auslegungsbeschluss
3. Vorstellung Entwurfsplanung für die Eigenkontrollverordnung der Kanal Sammelleitungen des GVV auf Gemarkung Geisingen
4. Jahresberichte der Sozialarbeit in Schule und Gemeinwesen sowie des Jugendreferats im GVV Immendingen / Geisingen

5. Jugendreferat im GVV Immendingen / Geisingen
 - Beitritt in die Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit (LAG)
6. Haushaltssatzung mit Haushalts- und Finanzplan für das Haushaltsjahr 2021
7. Bündelausschreibung Strom
8. Erweiterung der Kläranlage Immendingen / Geisingen mit einem GAK-Filter + Optimierung der bestehenden biologischen Reinigungsstufe
 - Vergabe: Erstbefüllung der Filterkammern mit granulierter Aktivkohle (GAK)
9. Bekanntgaben und Anfragen
 - Erweiterung der Kläranlage Immendingen / Geisingen mit einem GAK-Filter + Optimierung der bestehenden biologischen Reinigungsstufe - Sachstandsbericht

Martin Numberger

stellvertretender Verbandsvorsitzender

Suchen & Finden

Haben Sie auch etwas zu verschenken oder suchen Sie etwas?

Wenn ja, dann können Sie das jeweils bis zum Redaktionsschluss, montags, 10:00 Uhr (Änderungen bitte beachten) der Stadtverwaltung, Telefon 07704 807-0 oder unter info@geisingen.de mit Angabe aller Daten (Kurzbeschreibung des Gegenstands, Name, Adresse, Telefonnummer) mitteilen. In der kommenden Ausgabe der „Geisinger Mitteilungen“ werden die Mitteilungen dann kostenlos veröffentlicht. Tiere werden aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.

Kurz notiert

Handwerkskammer Konstanz

Die Meistergründungsprämie ist da

Seit 1. Dezember können junge Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister die neue Meistergründungsprämie beantragen.

Beschlossen wurde sie bereits Ende des letzten Jahres, nun können Meisterinnen und Meister die neue Meistergründungsprämie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg endlich beantragen. Die Gründungsprämie wurde zeitgleich mit der Meisterprämie, die für eine bestandene Meisterprüfung gezahlt wird, entwickelt, um noch mehr junge Handwerker bei ihrem Gründungsvorhaben zu unterstützen.

„Für uns ist sowohl die Meisterprämie als auch die Meistergründungsprämie ein wichtiges politisches Signal. Allein in unserem Kammergebiet stehen in den nächsten zehn Jahren über 3.000 Unternehmen zur Übergabe bereit. Da ist es gut, Anreize für potenzielle, bestens qualifizierte Übernehmer zu schaffen und damit die wohnortnahe Versorgung mit handwerklichen Dienstleistungen nachhaltig zu sichern“ sagt Werner Rottler, Präsident der Handwerkskammer Konstanz.

Bis heute hätten bereits 185 Meister nach erfolgreichem Abschluss die Meisterprämie von 1.500 Euro beantragt. Diese sowie die neue Gründungsprämie unterstrichen die Bedeutung des Meistertitels im Handwerk. Dieser stehe für qualitativ hochwertige Produkte und Dienstleistungen. Meistergeführte Betriebe seien darüber hinaus besonders lange am Markt, bildeten den handwerklichen Nachwuchs aus und schafften sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, so Rottler.

Die neue Meistergründungsprämie wird in Form eines Tilgungszuschusses für ein Förderdarlehen ausgezahlt. Die Jungmeisterinnen und -meister können einen Handwerksbe-

trieb neu gründen, einen bestehenden Betrieb übernehmen (zum Beispiel im Rahmen einer Nachfolgeregelung) oder sich an einem bestehenden Betrieb beteiligen. Sie müssen hierzu innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Meisterprüfung die Darlehensförderung nach dem Programm „Startfinanzierung 80“ bei der L-Bank beantragen. Die Antragstellung ist über die Hausbanken möglich.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Wann kommt der Bescheid?

Bis Ende 2022 bekommen alle anspruchsberechtigten Rentnerinnen und Rentner ihren persönlichen Grundrentenbescheid von der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Das geschieht stufenweise: Ab Mitte 2021 sollen im ersten Schritt alle Personen ihre Berechnung zur Grundrente erhalten, die ab 1. Juli 2021 neu in Rente gehen oder parallel zu ihrer Rente noch andere Sozialleistungen beziehen. Gleiches gilt für diejenigen, die bereits vor 1992 in Rente gegangen sind. Abgeschlossen wird das Versandverfahren voraussichtlich Ende 2022 mit den jüngsten Rentnerinnen und Rentnern sowie mit Personen, die zwischen Januar und Juni 2021 zum ersten Mal eine Rente erhalten.

Grundrentenansprüche können frühestens ab Januar 2021 entstehen. Unabhängig davon, wann man Post von der Rentenversicherung bekommt: Aufgelaufene Zahlungen werden selbstverständlich rückwirkend überwiesen.

Damit der straffe Zeitplan eingehalten werden kann, muss die DRV gut geschultes Personal einsetzen: Bundesweit werden für die Grundrentenarbeiten mehr als 3.000 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigt, über 200 davon bei der DRV Baden-Württemberg. Derzeit sind entsprechende Stellen ausgeschrieben, die auch für Quereinsteiger aus anderen Verwaltungs- und Sozialversicherungsbereichen geeignet sind (mehr dazu unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de > Karriere).

Insgesamt wird die neue Grundrentenleistung im Einführungsjahr etwa 1,3 Milliarden Euro kosten und bis 2025 auf 1,61 Milliarden Euro ansteigen. Hinzu kommen 2021 nochmal rund 400 Millionen Euro für Personal und Verwaltung. Die Grundrente soll über Steuereinnahmen finanziert werden und nicht über die Beiträge der Versicherten. Deshalb wird der Bundeszuschuss zur Rentenversicherung um 1,5 Milliarden Euro erhöht.

Mehr Informationen und eine Broschüre zum Herunterladen finden Interessierte auf der Themenseite rund um die Grundrente unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente>.

Allgemeinverfügung:

1. Im öffentlichen und privaten Raum dürfen sich nur noch
 - a. Angehörige des eigenen Haushalts oder
 - b. Angehörige des eigenen Haushalts mit einer weiteren Person aufhalten. In diesem Fall maximal fünf Personen. Kinder bis einschließlich 14 Jahren sind hiervon ausgenommen.
2. Veranstaltungen aller Art sind untersagt. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Hier sind die Veranstaltungen auf die Seelsorge und auf religiöse Veranstaltungen beschränkt. Bestattungen bleiben unter den Voraussetzungen der Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen vom 15.10.2020 in der seit 20.10.2020 gültigen Fassung zulässig. Satz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
3. Die Teilnehmerzahl bei Bestattungen wird auf 50 begrenzt.
4. Der Besuch in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ist nur nach vorherigem Antigentest oder mit FFP2-Maske erlaubt. Zusätzlich werden Besuche in diesen Einrichtungen auf eine Person pro Tag je Patient, Bewohner bzw. Rehabilitand beschränkt. Diese Einschränkung der Besucherzahl kann insbesondere für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, aufgehoben werden.
5. Zum eigenen Schutz sowie zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 ist über die Vorgaben in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen eine Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 30.11.2020 hinaus in den nachfolgend aufgeführten Bereichen und Situationen eine nichtmedizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:
 - a. Im Innenstadtbereich von Tuttlingen gemäß Anlage 1,
 - b. Im Umfeld von 50 Metern um Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten montags bis freitags im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr und 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
 - c. Während des Besuchs der Räumlichkeiten, die der Religionsausübung und Weltanschauung dienen, sowie zu Beginn und Ende von Veranstaltungen nach Ziff. 2 Satz 2 und 3 im Umfeld von 50 Metern dieser Räumlichkeiten,
 - d. auf Friedhöfen.
 Die Verpflichtung gemäß Satz 1 besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Dies ist auf Verlangen vorzulegen.
6. Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.
7. Ausnahmen von den Regelungen der Ziffern 1 bis 6 erteilt das Gesundheitsamt des Landratsamtes Tuttlingen im Einzelfall unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen.
8. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

Landkreis Tuttlingen



Landratsamt

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tuttlingen über weitere Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgrund des außergewöhnlich starken Infektionsgeschehens (Hotspot)

Das Landratsamt Tuttlingen erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 30.11.2020, §§ 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG), §§ 2, 19 Abs. 1 Nr. 3, 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) i. V. m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) folgende

9. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine oder mehrere Maßnahmen nach den Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Ein Verstoß kann nach §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
11. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 20.12.2020. Sie tritt vor Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft, soweit die 7-Tages-Inzidenz von 200 pro 100.000 Einwohnern bezogen auf den Landkreis Tuttlingen in sieben aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann im Landratsamt Tuttlingen, Bahnhofstr. 100, Zimmer 136, während der Dienstzeiten sowie im Internet unter www.landkreis-tuttlingen.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen erhoben werden.

Tuttlingen, den 3. Dezember 2020

Stefan Bär, Landrat

Klinikum

Hotspot-Maßnahmen am Klinikum

Entsprechend der Hotspot-Maßnahmen des Landkreises Tuttlingen, dürfen ab Samstag, 5. Dezember nur noch Personen mit FFP2-Maske (ohne Ventil) oder negativem Antigentest das Klinikum in Tuttlingen und Spaichingen betreten. Ein vorgewiesener Antigentest darf höchstens 48 Stunden zurück liegen. Für Personen, die sich im Zweifelsfall keine FFP2-Maske (ohne Ventil) beschaffen konnten, sind im Klinikum FFP2-Masken vorhanden. Diese verschärften Maßnahmen gelten auch für Patienten der im Klinikum in Tuttlingen und Spaichingen angesiedelten Praxen sowie dem MVZ.

Das geltende Besuchsverbot an den beiden Klinikstandorten Tuttlingen und Spaichingen bleibt bestehen. Besuche werden weiterhin nur bei kritisch kranken oder sterbenden Patienten zugelassen, auch hierbei gelten die neuen Regeln.

Donaubergland Marketing und Tourismus

Advents- und Weihnachtsmenü

Nun steht fest, die Gasthäuser und Restaurants müssen leider auch an Weihnachten zubleiben. Eine Reihe von Gastronomen bietet neben den Tagesessen auch ganz spezielle Advents- und Weihnachtsmenüs zum Abholen an. Informieren Sie sich am besten direkt bei Ihrem Lieblingsgasthaus.

Eine Liste der Donaubergland-Partnerbetriebe, die Essen zum Abholen bieten, findet sich auch auf der Donaubergland-Internetseite unter www.donaubergland.de/gastgeber.

Qualitäts- und Premiumwege im Winter nicht begehbar, aber trotzdem raus in die Natur

Allmählich geht die diesjährige lange Sommer-Wandersaison auch bei uns in der Region zu Ende. In Abstimmung mit den beteiligten Kommunen weist die Donaubergland GmbH darauf hin, dass die Qualitäts- und Premiumwege in der Region, also die „DonauWellen-Premiumwege“, der „Donauberglandweg“ und der „Donau-Zollernalb-Weg“, in den Wintermonaten aufgrund der Nässe- und Glättegefahr nicht mehr begangen werden sollen. Die Premiumwege sind dann auch nicht mehr komplett als Rundwege sicher begehbar sind.

Die naturnahen Wegestücke mit durchweg naturbelassenen Pfaden im Wald und auf Wiesen sind bei Nässe rutschig;

sie werden im Winter auch nicht geräumt. Darüber hinaus sollen Natur und Wege an diesen viel begangenen Stellen nach der langen Wandersaison im Winter auch mal „zur Ruhe kommen“. Darüber hinaus können in den Wintermonaten an einzelnen Stellen an den Wanderwegen auch phasenweise umfangreiche Forstarbeiten stattfinden.

Das Donaubergland bietet außer den zertifizierten Wegen zahlreiche örtliche Rund- und gut befestigte Verbindungswege, die meist auch gut (mit den lindgrünen Wanderschildern für örtliche Rundwege) beschildert sind und für Winterspaziergänge ebenso genutzt werden können wie manche Forstwege. Bei Schnee sind einige dieser Wege erfahrungsgemäß auch immer wieder mal geräumt. Vor den Winterwanderungen sollte man sich aber in jedem Fall vor Ort erkundigen, welche Wege ggf. geräumt sind. Die Begehung erfolgt aber immer auf eigene Gefahr. Zum Start der neuen Wandersaison im April/Mai 2021 werden die Premium- und Qualitätswege wieder eröffnet.

Infos dazu auch im Internet unter www.donaubergland.de oder Telefon 07461 7801675.

Abfallkalender

Restmülltonne

60+120+240+360-

Liter-Behälter

Leerung alle 4 Wochen

in Geisingen
mit Stadtteilen

**am Donnerstag,
10. Dezember 2020**

Restmülltonne

(grüner Deckel)

Leerung alle 8 Wochen

in Geisingen
mit Stadtteilen

**am Donnerstag,
10. Dezember 2020**

Biomülltonne

60+120+240+360-

Leerung alle 2 Wochen

in Geisingen
mit Stadtteilen

**am Donnerstag,
17. Dezember 2020**

Papiertonne

240+1100-Liter-

Behälter

Leerung alle 4 Wochen

in Geisingen
mit Stadtteilen

**am Mittwoch,
23. Dezember 2020**

Werttonne

240+1100-Liter-Behälter

Leerung alle 4 Wochen

in Geisingen
mit Stadtteilen

**am Mittwoch,
16. Dezember 2020**

Windeltonne

120+240-Liter-Behälter

Leerung alle 2 Wochen

in Geisingen
mit Stadtteilen

**am Mittwoch,
23. Dezember 2020**

Wertstoffhof Geisingen

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
Samstag 10:00 - 13:00 Uhr

Grünschnitt

Wertstoffhof Geisingen

vermeiden - sortieren - verwerten

**Abfallberatung beim Landratsamt Tuttlingen,
Telefon 07461 926-3400 || www.abfall-tuttlingen.de**



Wir gratulieren

Herzliche Glückwünsche

*übermitteln die Stadtverwaltung und
die Ortsverwaltungen den Jubilare!*

Mit der Veröffentlichung einverstanden:

Leipferdingen

14. Dezember 2020 August Horning
Emmishofer Str. 16 70. Geburtstag



Für den Inhalt der nachfolgenden Mitteilungen ist der/die jeweilige Verein/Organisation verantwortlich. Eine Überprüfung durch die Gemeinde erfolgt nicht. Die Gemeinde kann deshalb auch keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen.

Kirchen

Katholische Kirchengemeinde Kirchtal-Donau - Kirchliche Nachrichten



Liebe Mitchristen!

Wir stehen in der Adventszeit 2020 mit Einschränkungen.

So möchte ich eine Besinnung weitergeben mit dem Titel: "Wie Franziskus von Assisi den Bruder Leo belehrt, dass nur im Kreuz die vollkommene Freude ist".

An einem bitter kalten Winterabend sind Franz und Leo auf dem Weg zu ihrer Niederlassung Portiuncula.

Da ruft ihm Franziskus zu:

Br. Leo, Schreib! Darin liegt nicht die vollkommene Freude:

- Wenn alle Brüder ein Beispiel des heiligen und guten Lebens gäben und viele Menschen erbauten...
- Wenn ein Bruder Blinden das Augenlicht, Lahmen die Gesundheit, einem Toten das Leben gäbe...
- Wenn ein Bruder die Sprachen der Völker und alle Wissenschaften beherrschte, die Zukunft offenbaren und ins heimlichste Gewissen der anderen schauen könnte...
- Wenn einer den Lauf der Sterne und die Heilkraft der Pflanzen und die Bodenschätze der Erde erklären und die Fähigkeiten der Menschen, der Steine und des Wassers beschreiben könnte...
- Und wenn einer so herrlich predigte, dass er alle Ungläubigen zum Glauben bekehrte – auch darin liegt nicht die „vollkommene Freude“.

Schließlich ergriff Bruder Leo höchst verwundert das Wort:

Sag mir in Gottes Namen, worin die „vollkommene Freude“ besteht.

Franziskus gab ihm zur Antwort:

Wenn wir ganz durchnässt vom Regen und von Kälte durchschauert und von Hunger gepeinigt zu unserem Kloster von S. Maria degli Angeli kommen und an der Pforte läuten, und der Pförtner auf unsere Aussage, „wir sind zwei Brüder“ uns anfährt: „Zwei Landstreicher seid ihr, ihr nehmt draußen in der Welt den Armen das Brot weg – und lasse uns stehen in Regen und Schnee – und wir würden all diese harten Worte in Geduld ertragen und würden in Demut und Liebe denken, der Pförtner kenne uns wirklich gut und Gott werde ihm solche Worte in den Mund gelegt haben: Da Bruder Leo, schreibe es, darin liegt die „vollkommene Freude“, - Und wenn er uns schließlich verprügelt – und wir diese Schläge mit Freude ertragen, im Gedanken, dass wir die Leiden Christi, des Hochgebenedeiten, mit aller Geduld ertragen und auf uns nehmen sollen, o Leo: Darin!

Denn all die Gnadengaben des Heiligen Geistes, die Christus seinen Freuden gewährt, sind nichts im Vergleich zum Sich selbst besiegen und gern um Christi willen aus Liebe zu Gott, Entbehrung und Kränkung tragen.

In allen anderen Gaben, so großartig sie auch seien, können wir uns nicht rühmen, sie gehören nicht uns, sondern sie sind von Gott.

Oder was hast du, was du nicht empfangen hättest. – Wie sagt der Apostel: "Mir sei es fern, mich zu rühmen, außer im Kreuze Jesu Christi" (Gal. 6, 14)

Soweit die Erzählung!

Dieser Text gibt uns ein wenig Einblick in die wahre Freude des Heiligen Franz.

Der Glaube an Gott und an den gekreuzigten Christus ließ ihn im Misserfolg und erfahrener Verachtung nicht depressiv zurück, sondern mobilisierte in ihm neue Kräfte.

Pflegeheim Haus Wartenberg

Die Helden des Alltags: unsere Haustechniker

Sie sorgen auch in diesen Zeiten trotz Corona für eine festliche und besinnliche Stimmung.

Rechtzeitig zum 1. Advent wurde die Beleuchtung vor und an der Kapelle angebracht und der Adventskranz liebevoll dekoriert.

Dieses Jahr erstrahlt auch die große Tanne vor dem Gebäude im Lichterglanz.

Dieser Tage stellen sie noch beleuchtete Tannenbäume im Innenhof auf den Überdachungen auf damit alle die festliche Stimmung genießen können.



Wir wünschen Ihnen allen eine schöne und besinnliche Adventszeit.

Nussbaum hilft, gemeinsam zu helfen

Stellen Sie Ihr Projekt vor.
Unsere Heimat spendet.

Jetzt Projekte einstellen

gemeinsam
helfen.de

NEU

Erfolg und Anerkennung dagegen sind eher hinderlich, ja gefährlich für die „vollkommene Freude“, da sie zu Stolz und Überheblichkeit wegen der eigenen Leistung führen können. Erstrebenswert ist für Franziskus nicht nur das theologische Wissen von Gott, sondern das Sein und Leben in Gott, die Hingabe und die Bereitschaft, mit Christus, dem Gekreuzigten Leid zu ertragen, weil er, auferstanden uns ins wahre Leben hinein stellt.

In allem Bemühen und trotz aller Rückschläge, die wir gerade jetzt erleben, sind wir beschützt in Gottes liebenden Händen. Als Christen am Arbeitsplatz und in der Politik, in der Familie und im Freundeskreis müssen wir uns nicht einfach verteidigen, sondern wir schauen in jeder neuen Situation neu hin, wie wir die Lasten anderer mittragen können, im Vertrauen, dass Gottes Liebe zum guten Ziel führt: Statt Resignation und „burn out“ adventliche Freude.

Franziskus durfte diese adventliche Freude erfahren.

Er ermutigt uns zu dieser Freude.

Ihr Adolf Buhl, Pfr.

Freitag, 11. Dezember 2020 - Freitag der 2. Adventswoche

10:00 Uhr **Geisingen Stadtkirche**

Hl. Messe

Samstag, 12. Dezember 2020 - Samstag der 2. Adventswoche

18:30 Uhr **Leipferdingen** Vorabendmesse

Hl. Messe für die Gemeinde und Martha Horning (Jahrtag); für die verst. Mitglieder des Kirchenchores; Wilhelm Schilling, Siegfried Speck, Matthäus Weh u. Maria Gruber; für ein besonderes Anliegen; Franz u. Hedwig Frank u. Johann Weber; Ida Meßmer; Paula Horning, Felix u. Erna Mutzel u. Angeh.; Günther Bohnert u. Angeh.; Johann Rieder, Rita Huber u. Cäcilie Schüssler u. Angeh.

Sonntag, 13. Dezember 2020 - 3. Adventssonntag / Gaudete

8:30 Uhr **Kirchen-Hausen** Hl. Messe für die Gemeinde und Arnold u. Anna Huber u. Maria Engesser; Hubert u. Marion Edele; Josef Mayer u. Angeh.; Maria u. Bruno Wocheler mit Familien; Josef u. Hermine Bernauer

Vorstellung der neuen Ministranten Maria Gebauer, Marco Wehinger und Mats Klostermann Aulfingen Keine Wort-Gottes-Feier

8:30 Uhr **Gutmadingen** Keine Wort-Gottes-Feier

10:00 Uhr **Geisingen** Hl. Messe für die Gemeinde und Gertrud u. Otto Riedmüller Hilde, Hans, Ernst u. Hannelore Fritz, Dr. Hans Fritz, Inge Keller, Gertrud u. Walter Maier

18:00 Uhr **Geisingen:** Andacht im Advent - gestaltet von Beatrix Huber, Petra Springindschmitt, Ramona Fenzl u. Herr Numberger -

Dienstag, 15. Dezember 2020 - Dienstag der 3. Adventswoche

8:00 Uhr **Geisingen** Schülergottesdienst

Hl. Messe

Mittwoch, 16. Dezember 2020 - Mittwoch der 3. Adventswoche

18:30 Uhr **Hintschingen** Hl. Messe für Bernhard u. Eugenie Lindner

Donnerstag, 17. Dezember 2020 - Donnerstag der 3. Adventswoche

18:30 Uhr **Leipferdingen** Hl. Messe

Freitag, 18. Dezember 2020 - Freitag der 3. Adventswoche

10:00 Uhr **Geisingen Stadtkirche**

Hl. Messe

Samstag, 19. Dezember 2020 - Samstag der 3. Adventswoche

11:00 Uhr **Aulfingen** Taufe des Kindes

Ella Heizmann

18:30 Uhr **Aulfingen** Vorabendmesse

Hl. Messe für die Gemeinde und Helmut Straub, Heinrich u. Theresia Merz; Manfred Beller, Pia Gühr u. Angeh.; für die armen Seelen; Lidwina

Heizmann u. verst. Angeh.; Petra Weiler, Erna u. Ludwig Frank; Elisabeth u. Hermann Biehler u. Angeh.; Pfarrpründe /Stiftungsmesse

Sonntag, 20. Dezember 2020 - 4. Adventssonntag

8:30 Uhr **Gutmadingen** Hl. Messe für die Gemeinde und Margarethe Käfer

Erika, Alma u. Erich Bader

Vorstellung der Erstkommunikanten

10:00 Uhr **Geisingen** Hl. Messe für die Gemeinde und Ernst Engesser, Elisabeth Christ, Irma Schelling

10:00 Uhr **Kirchen-Hausen** Wort-Gottes-Feier

10:00 Uhr **Leipferdingen** Wort-Gottes-Feier

Beichtgelegenheit

Für Beichtgespräche machen Sie bitte einen Termin aus.

Telefonseelsorge 0800 1110111 oder 1110222 gebührenfrei

Kontakt und Bürostunden:

adolf.buhl@kath-kirchtal-donau.de

Benno Nestel, Gemeindeferent

benno.nestel@kath-kirchtal-donau.de

Pfarrbüro Geisingen:

Frau Anni Mayer

Montag, Dienstag u. Freitag 9:00 bis 11:00 Uhr

Telefon 07704 272

info@kath-kirchtal-donau.de

anni.mayer@kath-kirchtal-donau.de

Pfarrbüro Leipferdingen:

Frau Bianca Weber

Montag, Mittwoch u. Freitag 9:00 bis 11:30 Uhr

Telefon 07708 369, info@kath-kirchtal-donau.de

bianca.weber@kath-kirchtal-donau.de

Spendenkonten:

Kirchenbauförderverein St. Nikolaus Geisingen

Sparkasse Schwarzwald-Baar

SWIFT-BIC: SOLADES1VSS

IBAN: DE90 6945 0065 0151 0032 42

Volksbank, Ortenau

SWIFT-BIC: GENODE61OG1

IBAN: DE96 6649 0000 0026 0215 02

Kath. Kirchengemeinde Kirchtal-Donau Pfarrbüro Geisingen

Sparkasse Schwarzwald-Baar

SWIFT- BIC: SOLADES1VSS

IBAN: DE39 6945 0065 0240 0184 41

Verwendungszweck „Name der Pfarrei“

Kath. Kirchengemeinde Kirchtal-Donau Pfarrbüro Leipferdingen

Sparkasse Schwarzwald-Baar

SWIFT- BIC: SOLADES1VSS

IBAN DE70 6945 0065 0240 0083 77

Verwendungszweck „Name der Pfarrei“

Rosenkranz in der Kirchengemeinde Kirchtal-Donau

Geisingen: mittwochs 18:00 Uhr

Kirchen-Hausen: sonntags 12:00 Uhr

Aulfingen: sonntags 13:00 Uhr

Leipferdingen: sonntags 13:30 Uhr

Gutmadingen: -

Öffnungszeiten der Pfarrbüros:

Das Pfarrbüro in Leipferdingen ist vom 22. bis 27. Dezember 2020 und vom 31. Dezember bis 10. Januar 2021 nicht besetzt. Das Pfarrbüro Geisingen ist vom Mittwoch, 23.12.2020 bis 08.01.2021 geschlossen.

Andachten im Advent

In diesem besonderen Jahr möchten wir gerne an jedem Adventswochenende eine kleine Andacht anbieten. Ob Jung oder Alt, jeder ist herzlich dazu eingeladen.

Die Andachten finden natürlich nur unter den Corona-Hygienevorschriften statt. Jedoch möchten wir in dieser kurzen Zeit vom Alltag und von Corona abschalten und uns auf die Adventszeit und andere wesentliche Dinge besinnen.

Folgende Termine sind vorgesehen:

- 3. Adventssonntag 18:00 Uhr in St. Nikolaus vorbereitet durch Beatrix, Petra, Ramona und Herrn Numberger
- 4. Adventssonntag 16:00 Uhr in St. Nikolaus vorbereitet durch die Schmiede

Auf Ihr Kommen freuen sich die jeweiligen Teams

An alle Kinder und Jugendliche unserer Kirchengemeinde

Hallo liebe Kinder und Jugendliche, da in diesem Jahr ja alles etwas anders ist, wollen wir ein Zeichen setzen mit einer Fenster-Aktion im Advent. Ab Mittwoch könnt ihr in jeder Kirche einen Hoffnungswegweiser abholen. Diesen dürft ihr dann nach Lust und Laune farblich gestalten und ins Fenster hängen. Wir wünschen Euch viel Spaß dabei und freuen uns schon über viele Hoffnungswegweiser, die man bei einem Spaziergang am Fenster sieht.

Gottesdienste an Weihnachten

Weihnachten rückt immer näher. Bei einem Treffen des Liturgiekreises wurde eine einheitliche Anmeldung besprochen. Für die Gottesdienste am Heiligen Abend, an den Weihnachtsfeiertagen und am Sonntag für Hintschingen und Geisingen bedarf es einer schriftlichen Voranmeldung. Die Gottesdienste sind an unterschiedlichen Farben erkennbar. Eine Anmeldung telefonisch oder per E-Mail ist nicht möglich. Seit dem vergangenen Wochenende liegen die Anmeldezettel in den Kirchen aus. Bitte den ausgefüllten Abschnitt bis spätestens 20. Dezember 2020 in den bereitgestellten Karton, Briefkasten etc. in der Kirche einwerfen. Der Kasten wird regelmäßig geleert. Die Sitzplätze werden nach Eingang der Anmeldung fest zugewiesen. Falls in dem von Ihnen gewünschten Gottesdienst kein Platz mehr ist, nehmen wir mit Ihnen Kontakt auf. An Weihnachten sind die Gottesdienste wie folgt:

Aulfingen:	24.12.2020	17:00 Uhr
	26.12.2020	8:30 Uhr
Geisingen:	24.12.2020	15:30 Uhr & 18:00 Uhr
	27.12.2020	10:00 Uhr
Gutmadingen:	24.12.2020	17:00 Uhr
	25.12.2020	8:30 Uhr
Kirchen-Hausen:	24.12.2020	16:00 Uhr & 17:30 Uhr
	26.12.2020	10:15 Uhr
Hintschingen:	27.12.2020	8:30 Uhr
Leipferdingen:	24.12.2020	16:00 Uhr & 21:30 Uhr
	25.12.2020	10:15 Uhr

Herzliche Einladung zu Weihnachten am Stall

Am 24.12.2020 in Gutmadingen, Alemannenstr. 1, beim Bauernhof Fam. Willmann, um 23.00 Uhr. Bringen Sie ein Windlicht für das Friedenslicht mit. Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund
Benno Nestel, Gemeindeferent
Benno.Nestel@kath-kirchtal-donau.de

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 1961 schlägt die Weihnachtskollekte eine Brücke der Geschwisterlichkeit und Ermutigung nach Lateinamerika und in die Karibik. Sie hilft dort, wo die Not am größten ist und Menschen dringend auf Unterstützung angewiesen sind. Die Corona-Pandemie trifft die Armen in Lateinamerika mit großer Härte. Durch das Zusammenleben in engen Hütten sind Abstandsregeln nicht einzuhalten. Hygienemaßnahmen sind kaum umsetzbar. Viele Menschen haben ihren Broterwerb verloren. Hunderttausende leiden Hunger. Selten war die Weihnachtskollekte von Adveniat so wichtig wie in diesem Jahr! Unter dem Motto „ÜberLeben“ stellt die Adveniat-Aktion Menschen in den Mittelpunkt, die in ländlichen Gebieten besonders von der Pandemie betroffen sind. Die kirchlichen Partner vor Ort sind oft die einzigen, die an ihrer Seite bleiben und die Bedürftigen unterstützen. Sie helfen in akuter

Not, schenken Kranken und Trauernden Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und eröffnen Bildungsmöglichkeiten. Die Kirche lebt die frohe Botschaft Jesu mit den Armen und für sie. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen der Verbundenheit setzen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, nicht zuletzt im Gebet. Für das Erzbistum Freiburg
Erzbischof Stephan Burger

Adventsfensteraktion 2020

Hurra, es gibt jeden Tag ein Fenster das geöffnet wird! Die Fenster werden im Laufe des Tages geöffnet, dieses Mal ohne Menschenansammlung, das jeweilige Fenster wird ab 17:00 Uhr beleuchtet. Wir wünschen Ihnen heute schon, viel Spaß und viel Freude beim Abendspaziergang.
Gez. Hog-Heidel

Wann!	Wer !	Wo !
Mittwoch, 09.12.	Frauengemeinschaft	Hauptstr. 38 - Haus Engesser
Donnerstag, 10.12.	Sozialstation	Seniorentreff, Hauptstr. 68
Freitag, 11.12.	Erstkommunion 2021 Frau Fromm u. Frau Bretzke	Sporthalle Karl-Hall-Str.
Samstag, 12.12.	Wenger Monika	Gerwigstr. 2
Sonntag, 13.12.	Alexandra Hog-Hafner	Betreutes Wohnen Krankenhausstr. 4
Montag, 14.12.	Bochtler Annette	Hauptstr. 25
Dienstag, 15.12.	Fam. Gleichauf Veronika u. Fam. Engesser Monika	Hirschgasse 3
Mittwoch, 16.12.	Kirchenchor - Frau Buss-	Hauptstr. 51 - Haus Schuler -
Donnerstag, 17.12.	Grundschule Geisingen	Karl- Hall-Str. - im Schulhof -
Freitag, 18.12.	Evangel. Bücherei - Fr. Klenner -	Reckenbachstr. 2
Samstag, 19.12.	Pizzeria „Hiesli-beck“ - Maria -	Hauptstr. 30
Sonntag, 20.12.	Friseursalon - Irina Benz-	Hauptstr. 26
Montag, 21.12.	Tritschler Bernd u. Irmgard	Kötachstr. 14
Dienstag, 22.12.	Donaukinder - Gruppe Th. Braun	Hauptstr.
Mittwoch, 23.12.	Schmiede	Hauptstr. 32
Donnerstag, 24.12.	Fam. Heidel	Stadtgrabenstr. 9

Evangelische Kirchengemeinde Geisingen



**„Bereitet dem Herrn den Weg;
den siehe, der Herr kommt gewaltig.“**
Jesaja 40,3.10

Mittwoch, 09. Dezember 2020

- 16:00 Uhr Konfirmandenunterricht Gruppe 1
- 17:00 Uhr Konfirmandenunterricht Gruppe 2

Freitag, 11. Dezember 2020

- 16:30 Uhr Unsere „Libelle“, Bücherei, Shop, hat in der Winterzeit nur bis 18:30 Uhr für Euch geöffnet und freut sich über Euren Besuch

Sonntag, 13. Dezember 2020 3. Advent

- 10:00 Uhr Gottesdienst in Geisingen
Pfarrer Dr. Thomas Gerold
- 10:00 Uhr Kindergottesdienst mit integrierter Krippenspielprobe im Gemeindehaus in Geisingen
- 09:00 Uhr Gottesdienst in Immendingen
Pfarrer Dr. Thomas Gerold
- 10:00 Uhr Krippenspielprobe in Immendingen

Mittwoch, 16. Dezember 2020

16:00 Uhr Konfirmandenunterricht Gruppe 1

17:00 Uhr Konfirmandenunterricht Gruppe 2

Anmeldung – Gottesdienst am Heiligen Abend

Die Bedingungen, unter denen der Gottesdienst am Heiligen Abend stattfinden kann, sind noch nicht endgültig klar. Vermutlich wird er um 16:30 Uhr in der Arena stattfinden. Dort können die Abstände am besten eingehalten werden. Ansonsten wird er draußen stattfinden, vermutlich im Schulhof. Es geht hier nicht darum, einen größeren Gottesdienst zu feiern als sonst üblich, sondern darum, an einem Ort zu feiern, an dem bestmöglich die Abstände eingehalten werden können und größtmögliche Sicherheit besteht.

Wichtig ist, dass eine Teilnahme nur mit Anmeldung möglich ist. Wenn Sie kommen wollen, dann melden Sie sich bitte möglichst sofort unter Angabe aller Teilnehmer, Adresse, Telefonnummer und falls vorhanden E-Mail-Adresse an. Gerne über das Pfarramt, Tel. 260 bzw. Pfarramt.Geisingen-Tuttlingen@elkw.de.

Karten und Bilder für das Haus Wartenberg

Wie an Ostern bitten wir auch für Weihnachten alle Kinder, Karten und Bilder für Bewohner des Hauses Wartenberg zu gestalten. Diese können bis 13. Dezember 2020 bei uns abgegeben werden. Entweder in der Libelle, im Gemeindebüro, vor und nach den Gottesdiensten oder bei Pfarrer Gerold. Wir werden sie dann gemeinsam weiterleiten.

Weihnachten im Internet

Weil viele Begegnungen nicht möglich sein werden, werden wir Aufnahmen des Krippenspiels und weitere Programmpunkte auch im Internet über einen YouTube-Kanal zugänglich machen. Wenn gerade unsere Kinder Beiträge dafür liefern wollen, sind Sie herzlich eingeladen, die Beiträge als Datei entweder im Pfarramt oder bei Lilija Gross abzugeben. Wichtig ist, dass die Urheberrechte vorliegen bzw. dass der Komponist/Dichter des Liedes seit mindestens 70 Jahren tot ist.

Ökumenischer Seniorenkreis

Liebe Senioren, wir wünschen Ihnen von Herzen eine ruhige, besinnliche und vor allem gesunde Adventszeit. Leider ist aufgrund der aktuellen Lage in diesem Jahr kein Treffen mehr möglich. Machen Sie das Beste aus dieser kuriosen Situation und vor allem, bleiben Sie gesund. Wenn Sie Hilfe benötigen, scheuen Sie sich nicht und melden Sie sich gerne bei Pfarrer Thomas Gerold, Telefon 07704 260.

Ihr Team des Seniorenkreises mit Familie Bauer-Gerold

Alle Veranstaltungen und Termine können Sie auch auf unserer Homepage www.markuskirche-geisingen.de einsehen. In unserem Schaukasten vor der Kirche finden Sie immer Informationen über aktuelle Veranstaltungen, auch außerhalb von Geisingen.

Pfarramt Geisingen, Kontakt und Bürozeiten:

Pfarrer Dr. Thomas Gerold
Thomas.gerold@elkw.de
Reckenbachstr. 4, 78187 Geisingen
Tel.: 07704/260, Fax: 07704/919850

Sekretärin: Andrea Vöckel
E-Mail: Pfarramt.Geisingen-Tuttlingen@elkw.de
Bürozeiten:
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Hospizgruppe

Kath. Kirchengemeinde Kirchtal-Donau
(in ökumenischer Zusammenarbeit)



Begleitung für Schwerstkranke, Sterbende und ihre Angehörigen: Krankheit, Sterben und Tod gehören zum Leben.

Die Erfahrung von Verlust und Trauer bleibt niemand erspart. Die Frauen und Männer der Hospizgruppe sind bereit, Ster-

bende zu begleiten, Angehörige zu unterstützen und Trauernde zu trösten. Wir haben eine Ausbildung und regelmäßige Weiterbildungen und unterliegen der Schweigepflicht. Wir sind da für alle Menschen, egal welcher Konfession und helfen, wenn wir gerufen werden.

Kontaktpersonen sind:

Frau Monika Haug, Telefon 07704 6819,
Handy 0174 3043933 oder
Frau Hannelore Fromm, Telefon 07704 6732,
Handy 0173 2403819.

Wenn wir nicht erreichbar sind, sprechen Sie Ihren Namen und Telefonnummer auf den Anrufbeantworter, es erfolgt ein Rückruf.

Sie können unsere ehrenamtliche Arbeit auch finanziell unterstützen:

Pfarrbüro Geisingen, Sparkasse Schwarzwald-Baar,
SWIFT-BIC: SOLADES1VSS
IBAN: DE39 6945 0065 0240 0184 41
Verwendungszweck „Hospiz“

Schulsozialarbeit und Jugendarbeit



Die Weihnachtsferien stehen vor der Tür. Um euch die freien Tage bis zum Weihnachtsfest zu versüßen, haben wir, das Jugendreferat und die Schulsozialarbeit, uns etwas ganz Besonderes ausgedacht.

Wir packen euch eine Mitmachtüte mit Bastelanleitung, Ausmalbilder, Rezepte und vieles mehr zusammen.

Habt ihr Lust zu Hause kreativ zu werden? Dann macht mit! Meldet euch bis Montag, 14.12.2020 per E-Mail oder WhatsApp bei Ann Katrin Schilling und bestellt eure Mitmachtüte.

Am Mittwoch, 23.12.2020 werden die bestellten Tüten von 10:00 Uhr - 11:30 Uhr in Geisingen am Zaun der Schule ausgehängt.

Am Mittwoch, 23.12.2020 werden die bestellten Tüten von 10:00 Uhr - 11:30 Uhr in Immendingen an der Treppe der Hornbergerschule aufgehängt.

Achtung: Es gibt nur eine begrenzte Anzahl von Mitmachtüten. Die ersten 24 Bestellungen pro Gemeinde können entgegengenommen werden.

Wir freuen uns auf Eure Anmeldungen
Wolfgang Weber, Jugendreferat
Ann Katrin Schilling, Schulsozialarbeit
Kontakt Schulsozialarbeit
Ann Katrin Schilling
Telefon 0172 8016355 oder
a.schilling-gvw@gmx.de
Kontakt über WhatsApp möglich

Kindergarten und Schule



Kindergarten "Alte Gerbe" Geisingen

Letzten Freitag bekamen unsere Kinder sehnsüchtig erwarteten Besuch. Der Nikolaus war da!

Nach dem lange Zeit unklar war, ob uns der Nikolaus in dieser aktuellen Zeit überhaupt besuchen kommt, warteten wir alle gespannt. Als wir dann seine Schritte und seine Glocke hörten, fingen viele kleine Augen zu strahlen an.

Aufgeregt zeigten die Kinder dem Nikolaus ihr einstudiertes Programm.

Als der Nikolaus in seinem goldenen Buch viel Lob und nur wenig Tadel notiert hatte, waren die Kinder erleichtert.

Natürlich hatte der Nikolaus auch für jedes Kind auch ein kleines Geschenk dabei, das sich jedes Kind abholen durfte. Mit dem Lied „Lasst uns froh und munter sein“ verabschiedeten wir dann den Nikolaus.



Viele strahlende Gesichter bewiesen uns, dass es richtig war, eine (interne) Lösung gesucht und gefunden zu haben. Dankeschön an unsere Kollegin Isabell, dass du so viele Kinderaugen zum Strahlen gebracht hast.

Die Kinder und Erzieherinnen der „Alten Gerbe“

Kindertagesstätte "Am Stadtgraben" Geisingen



Not macht erfinderisch. Corona aber auch. Da der Nikolaus in diesen schweren Zeiten leider nicht kommen darf, hat sich unser Elternbeirat etwas Tolles einfallen lassen. Der Nikolaus, gespielt von dem Opa von Samira und Felina Frenglele, hat uns einen Film geschickt. Die Kinder waren total begeistert, dass der Nikolaus nun doch noch zu ihnen gekommen ist. Die gefüllten Socken lagen plötzlich vor der Tür. Was für eine Freude. Nach einem tollen gemeinsamen Nikolaus-Frühstück gab es nur noch glückliche Gesichter. Lieber Elternbeirat, Ihr seid spitzeeeeeeee.

Eure Kinder und Erzieherinnen vom Stadtgraben.

Grundschule Geisingen

-Adventsfenster der Grundschule Geisingen-

Hinweise zum Adventsfenster der Grundschule Geisingen werden die kommenden Tage auf der Homepage unter www.gwrs-geisingen@web.de veröffentlicht. Einfach mal vorbei schauen!!

Reischachschule - Schulverbund Immendingen



Weihnachtsferien

Die Weihnachtsferien beginnen am Mittwoch, den 23. Dezember 2020 und dauern bis einschließlich Sonntag, den 10. Januar 2021.

Letzter Schultag ist Dienstag, der 22. Dezember 2020. Der Präsenz-Unterricht beginnt für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5

– 7 (WRS und RS) um 07:45 Uhr in der Schule. Der Unterricht endet um 12:00 Uhr.

Die Klassenstufen 8 – 10 (WRS und RS) lernen am Montag 21.12.2020 und Dienstag 22. Dezember 2020 zuhause im Fernunterricht.

Der Unterricht beginnt wieder am Montag, den 11. Januar 2021 mit der 1. Stunde bzw. nach Stundenplan.

Frohe Weihnachten, erholsame Feiertage und ein gesundes und friedvolles neues Jahr 2021 wünscht die Schulleitung, das Kollegium und die Bediensteten der Reischachschule Immendingen allen Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und Erziehungsberechtigten sowie den Freunden der Schule.
Die Schulleitung

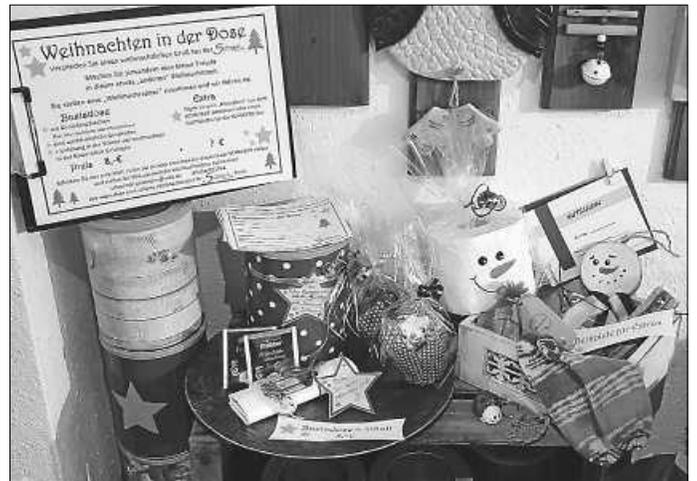
Kunst und Kultur



Schmiede

Weihnachten in der Dose

Kauf ne Dose, pack was rein - s'Ergebnis wird ein Lächeln sein!



Die Schmiede bietet dieses Jahr eine ganz besondere Weihnachtsaktion: Kaufen Sie eine schön gestaltete Blechdose gefüllt mit Weihnachtsstimmung (Tee Gebäck, Geschichte) und packen Sie auf Wunsch noch mehr Artikel aus unserem Sortiment dazu. Das ganze liefern wir dann um Umkreis von 10 km aus (gerne auch als anonyme Überraschung). Schicken Sie einem lieben Menschen in der Region in dieser besonderen Zeit einen ganz besonderen Weihnachtsgruß.

„Adventszauber“:

Einkaufen jeden Freitag von 17:00 bis 21:00 Uhr

Wir laden herzlich ein zum gemütlichen Abendeinkauf in der Schmiede. Sie finden bei uns wunderbare handgemachte Geschenkideen aus dem Städtle, aus Kirchen-Häusern und aus der Region. In adventlicher Atmosphäre können Sie jeden Freitag von 17:00 bis 21:00 Uhr stöbern. Gerne auch zu unseren regulären Öffnungszeiten freitags und samstags von 9:30 bis 12 Uhr.

Wir machen hoch die Tür!

Gerne öffnen wir für Sie die Schmiede auch außerhalb der Öffnungszeiten. Einfach anrufen unter 07704 923774.

Wir wünschen eine besinnliche Adventszeit und freuen uns auf Ihren Besuch!

Vereine und Organisationen in Geisingen

Narrenzunft "Grünwinkel" 1858 e.V. Geisingen



Geisinger Hexen - Da bored doch on!

Hallo zusammen,
hier wären mal ein paar schöne Neuigkeiten. Wie ihr alle sicherlich noch wisst, haben wir an der letzten Fasnacht an-

lässlich unseres Jubiläums Schlüsselanhänger verteilt. Der Erlös in Höhe von ca. 220 Euro ging zum einen an das Amani Hilfswerk in Kenia und zum anderen an den Tsavo Trust für Elefanten ebenfalls in Kenia.

Vielen Dank für eure Spenden (insbesondere gilt der Dank unserer AH, die sich sehr großzügig am Zunftobed Sunntig zeigte). Bedanken möchte ich mich auch bei den Initiatoren Jochen, Waldi und Martin für die großartige Idee.

Hexenpost!

Aufgrund der derzeitigen Situation ist noch nicht gewiss, wie das kommende Hexenpost verteilen aussehen wird. Eine Hexenpost soll es auf jeden Fall geben. Um die Nachfrage abzudecken, benötigen wir ausnahmsweise eine Anmeldung. Wer also eine Hexenpost will, soll mir via E-Mail (johannes.degen89@web.de) mitteilen, wie viele Hexenposten benötigt werden.

Für die Geisinger Hexen
Johannes Degen

Asante Sana Tanzania e. V.

Kerzen für Tansania

Wir möchten uns bei den Geisinger Heinzelmännchen **Stefan Kramer, Andreas Kornmayer, Marcus Maier, Thomas Tritschler (Ideengeber) und Jannik Pommereau** für die großartige Spendenaktion bedanken, die zu Beginn der Adventszeit stattgefunden hat.

Gegen eine Spende konnten selbstgemachte Kerzen aus Holz vom Kreisverkehr im Westen mitgenommen werden.

Durch diese Aktion haben wir bisher über 550 € an Spenden erhalten, die direkt an unsere Projekte nach Tansania weitergegeben werden. Zu unseren Projekten gehören aktuell der Schulbau in Ilula, die Förderung der Bildung in Makete und die Verbesserung der Lebensbedingungen der behinderten Kinder im Handicap Center in Ilula.

Vielen Dank – oder wie man in Tansania sagt: Asante sana! Wir wünschen eine schöne Adventszeit.

Die Vorstandschaft

www.asante-sana-tanzania.com

as-tanzania@web.de

www.facebook.com/astanzania

Aulfingen



Freiwillige Feuerwehr Aulfingen



Wegen der verschärften Ausgangs- und Versammlungsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie entfallen die Feuerwehrproben der FFW Aulfingen im Dezember ersatzlos.

Die Freiwillige Feuerwehr Aulfingen wünscht Ihnen allen ein unfallfreies, besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2021.

Bleiben Sie gesund – Ihre FFW Aulfingen

Norbert Amma, Abt.-Kdt.

Die Bücherei St. Nikolaus Aulfingen



Buchausstellung

Wir möchten uns ganz herzlich bei allen bedanken, die unsere Bücherei mit ihrer Bestellung, trotz abgesagter Buchausstellung, unterstützt haben.

Von der Quote, die wir bei borro medien dafür gutgeschrieben bekommen, können wir im nächsten Jahr wieder einige neue Medien anschaffen.

Öffnungstage vor den Weihnachtsferien sind am 09. Dezember 2020 und 16. Dezember 2020, jeweils von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Wir haben auch wieder einige neue Medien für Euch angeschafft damit Ihr euch über die Weihnachtszeit mit ausreichend Lesestoff eindecken könnt.

Erster Öffnungstag nach den Weihnachtsferien ist am 13. Januar 2021.

Wir wünschen allen eine schöne Advents- und Weihnachtszeit und einen guten Start im Jahr 2021. Bleibt gesund!

Das Bücherei-Team

Gutmadingen



Ortsverwaltung Gutmadingen

Öffentliche Ortschaftsratsitzung

Wie bereits bekannt gegeben lade ich herzlich ein zur öffentlichen Ortschaftsratsitzung am morgigen

Donnerstag, 10. Dezember 2020

20:00 Uhr im Gemeinschaftshaus

Es wird um das Tragen eines Mundschutzes gebeten.

Norbert Weber

Ortsvorsteher

Geänderte Öffnungszeiten am 10. Dezember 2020

Aufgrund der Ortschaftsratsitzung im Gemeinschaftshaus am morgigen Donnerstag hat die Ortsverwaltung nur bis 19:30 Uhr geöffnet.

Ihre Ortsverwaltung

Donaumusikanten Gutmadingen e.V.



Christbaumverkauf, 12. Dezember 2020

Wir laden recht herzlich zum diesjährigen Christbaumverkauf am **12. Dezember 2020** ein. Dieser findet wie gewohnt in der Scheune von Fam. Kramer (Zehntgasse 3) statt. Leider werden wir dieses Jahr aus gegebenem Anlass keine Versteigerung, sondern einen **Verkauf von 11:00 bis 16:00 Uhr** veranstalten (bitte den Mundschutz nicht vergessen).

Schon jetzt wünschen wir allen ein frohes Weihnachtsfest und schöne Stunden mit der Familie!

Kirchen-Hausen



Kath. Kindergarten Kirchen-Hausen



Der Nikolaus kommt und die Kinder können es kaum erwarten!

Am Freitag, 04.12.2020 feierten wir unser Nikolausfest. Die Kinder kamen am späten Nachmittag in den Kindergarten und wir liefen zur Antonius-Kapelle. Oben angekommen kam auch schon der Nikolaus aus dem Wald und begrüßte uns.



Die Kinder sangen ein Lied und sagten ihr Sprüchlein auf. Da es der Nikolaus eilig hatte, war der Sack mit den Geschenken versteckt und die Kinder durften sich auf die Suche begeben. Im gemütlichen Kerzenschein in der Dunkelheit aßen wir unsere leckeren Weckenmänner und liefen dann wieder zurück an den Kindergarten.



Freiwillige Feuerwehr Kirchen-Hausen



Wir möchten uns bei allen recht herzlich bedanken, die ihren Christbaum dieses Jahr wieder bei uns gekauft haben. Wir hoffen, dass Sie an dem Baum viel Freude haben und dass auch an Weihnachten viele Geschenke darunter Platz finden werden. Damit Sie auch ein besinnliches und ruhiges Weihnachtsfest, ohne „unangenehmen Besuch“ der Feuerwehr, feiern können, haben wir auf unserer Homepage (www.ffwkh.jimdofree.com) ein paar Tipps für die Advents- und Weihnachtszeit veröffentlicht.

Wir wünschen allen Einwohnern der Raumschaft Geisingen noch eine besinnliche Adventszeit, frohe und gesegnete Weihnachten und ein gutes, erfolgreiches und gesundes Jahr 2021.

Eure Freiwillige Feuerwehr Kirchen-Hausen

Leipferdingen



Guggenmusik Undersibbersi Leipferdingen



Liebe Freunde der Guggenmusik undersIBBERSI, aufgrund der aktuellen Corona-Situation müssen wir guggTOPIA am 16. Januar 2021 leider ABSAGEN. Wir planen jedoch einen Auftritt am Fasnachtssamstag 20. Februar 2021. Genaue Informationen wie Ort und Zeit werden noch bekanntgegeben.

Die Guggenmusik undersIBBERSI wünscht allen eine besinnliche Adventszeit und schöne Weihnachten und vor allem viel Gesundheit für das kommende Jahr.

Guggenmusik undersIBBERSI
Schriftführerin

Kath. öffentliche Bücherei Leipferdingen

leih' dir was

Liebe Leserinnen, liebe Leser, wir bedanken und ganz herzlich bei allen, die unsere Bücherei mit ihren Bestellungen, trotz abgesagter Buchausstellung, unterstützt haben. Wir haben uns darüber sehr gefreut.

Die bestellten Medien sind da und können am Mittwoch, 16. Dezember 2020, während der Öffnungszeiten in der Bücherei abgeholt werden.

Ab dem letzten Ausleihtag in diesem Jahr, dem 16. Dezember 2020, können unsere neu angeschafften Medien ausgeliehen werden. Wir haben wieder viele interessante und aktuelle Medien für Groß und Klein eingekauft.

Wir sehen uns dann erst wieder ab 13. Januar 2021.

Wir wünschen allen eine schöne Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Das Bücherei-Team

Sonstiges

Sozialverband VdK Baden-Württemberg

Ein Jahr VdK-Mitgliedschaft verschenken

Beim Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V. kann man ein besonderes Weihnachtsgeschenk erwerben – die zwölfmonatige Mitgliedschaft mit allen Rechten wie zum Beispiel Sozialrechtsschutz, VdK-Zeitung und weiteren Service. Dazu muss man einen Geschenkgutschein zum regulären Jahresbeitrag von 72 Euro erwerben. Nur 36 Euro fallen an, wenn die zu beschenkende Person im Alter U35 oder der Lebenspartner eines Hauptmitglieds ist. Unter www.vdk-bawue.de finden sich bei „Mitgliedschaft/Mitgliedschaft verschenken“ die diversen Gutscheinmotive zum Auswählen. Danach ist die Online-Anforderung für die einjährige Mitgliedschaft auszufüllen und abzusenden. Der Schenker erhält dann von der VdK-Landesgeschäftsstelle in Stuttgart eine Rechnung über 72 oder 36 Euro für die einjährige Mitgliedschaft. Nach Eingang dieses Betrags auf dem VdK-Konto bekommt der Schenker den Geschenkgutschein sowie die Beitrittserklärung zum Verschenken an Weihnachten. Wer keine Online-Bestellung machen kann, kann sich auch direkt an VdK-Mitarbeiterin Inge Pfeil, Telefon (0711) 61956-22, wenden.



Online-Infoveranstaltung Meister- und Technikerschule

der Staatlichen Feintechnikschule
VS-Schwenningen
am **Mittwoch, 16. Dezember 2020**
um **18:00 Uhr**

Der Link wird am 16.12.2020 auf unserer Homepage www.feintechnikschule.de/termine veröffentlicht.

Erfahren Sie, welche Möglichkeiten der Meister- und Techniker Ausbildung angeboten werden.

Wir bieten an:

- Industriemeister/in Fachrichtung Metall
- Uhrmachmeister/in
- Staatlich geprüfte/r Techniker/in
Fachrichtung Feinwerktechnik mit den
Profilen Fertigungstechnik &
Mechatronik/Informationselektronik

Nähere Infos unter www.feintechnikschule.de

Staatliche Feintechnikschule – Rietenstraße 9 – 78054 Villingen-Schwenningen – Tel. 07720 8334-0 – info@feintechnikschule.de

Ich bin Blutspender - Sie auch?